

## 1 Beschreibung

Der G+D-Konzern hat es sich zum Ziel gesetzt, einheitliche, weltweit gültige Vorschriften zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des G+D-Konzerns einzusetzen. Im Zuge dieser Verpflichtung auf ein hohes Maß an Datenschutz hat der G+D-Konzern Binding Corporate Rules (verbindliche interne Datenschutzvorschriften) eingeführt, um Sicherheiten und Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des G+D-Konzerns, sei es in der Rolle als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter, und insbesondere in Hinblick auf deren Übermittlung in Länder außerhalb des EWR sicherzustellen.

Die Binding Corporate Rules ermöglichen eine rechtskonforme Datenübermittlungen in sog. Drittländer, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt.

Die Binding Corporate Rules sind für alle beteiligten Unternehmen des G+D-Konzerns verbindlich und gelten auch für die Mitarbeiter dieser Unternehmen. In Anbetracht der großen Bedeutung der Binding Corporate Rules für den Schutz personenbezogener Daten innerhalb des G+D-Konzerns ist die Konzerngeschäftsführung dazu verpflichtet, eine effektive Umsetzung und Einhaltung der Binding Corporate Rules innerhalb des G+D-Konzerns sicherzustellen.

## 2 Geltungsbereich der Binding Corporate Rules

Die Giesecke+Devrient Binding Corporate Rules (BCR) gelten im G+D Konzern, für alle auf der Liste "Weltweite Datenschutzkontakte" erfaßten Konzerngesellschaften. Diese Liste ist auf der G+D Homepage veröffentlicht.

## 3 Allgemeine Datenschutzprinzipien, einschließlich Datensicherheit und Datenqualität

Für diese BCR gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der begrenzten Speicherfristen, der Richtigkeit der Daten, der Integrität und Vertraulichkeit der Daten, Rechtmäßigkeit, *Verarbeitung* nach Treu und Glauben, Transparenz, des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, , *Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten*, und der Anforderungen in Bezug auf Weiterübertragungen an Stellen, die nicht an die BCR gebunden sind.

Der *G+D-Konzern* stellt sicher, dass die verarbeiteten *personenbezogenen Daten* richtig, vollständig und soweit auf dem neuesten Stand sind, wie dies für den jeweiligen Zweck vernünftigerweise erforderlich ist. Der *G+D-Konzern* ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um *personenbezogene Daten*, die unrichtig, unvollständig oder veraltet sind, unter Berücksichtigung des Zwecks, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, zu berichtigen oder zu löschen.

Die *Verarbeitung personenbezogener Daten* ist zu beschränken auf Daten, die für den jeweiligen Zweck angemessen und erforderlich sind und darf nicht über die Zwecke, für die diese Daten erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, hinausgehen. Werden *personenbezogene Daten* für die jeweiligen Zwecke nicht mehr benötigt, dürfen sie nicht weiter verarbeitet werden und müssen so gelöscht oder vernichtet werden, dass sie nicht mehr wiederherstellbar sind.

## 4 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen vom Verantwortlichen nur aus einem oder mehreren der folgenden Gründe verarbeitet werden:

- Die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, an dem die betroffene Person beteiligt ist, oder um auf Verlangen der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrags Maßnahmen zu ergreifen; oder
- Die Verarbeitung ist notwendig, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, der der Verantwortliche unterliegt; oder
- Die Verarbeitung ist notwendig, um die wesentlichen Interessen der betroffenen Person zu schützen; oder

- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Befugnisse durchgeführt wird, die dem Verantwortlichen oder einem Dritten, an den die Daten weitergegeben werden, übertragen wurden; oder
- Die Verarbeitung ist für die Zwecke der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder des Dritten oder der Parteien, an die die Daten weitergegeben werden, erforderlich, es sei denn, diese Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person aufgehoben.

Trifft keiner der oben genannten Gründe zu, muss der G+D-Konzern die eindeutige Einwilligung der betroffenen Person einholen, bevor er ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, sofern nicht durch anwendbares Recht anderes vorgeschrieben ist. In diesem Fall stellt der G+D-Konzern jede weitere Verarbeitung ein, es sei denn, die Verarbeitung ist durch anwendbares Recht vorgeschrieben oder im Rahmen einer Vertragsbeziehung an der die betroffene Person beteiligt ist.

## **5 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

Der G+D-Konzern erkennt an, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten untersagt ist, es sei denn, dies erfolgt unter behördlicher Aufsicht, oder dies ist nach dem anwendbaren Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen vorsieht, zulässig.

Der G+D-Konzern verpflichtet sich, besondere Kategorien personenbezogener Daten nur zu verarbeiten, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:

- Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten für einen oder mehrere Zwecke eingewilligt, es sei denn das anwendbare Recht bestimmt, das die Einwilligung nicht widerrufen werden kann; oder
- die Verarbeitung ist erforderlich, um den Pflichten und spezifischen Rechten des Verantwortlichen oder der betroffenen Person auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und dem Sozialversicherungs- und Sozialrecht Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund des anwendbaren Rechts oder Kollektivvereinbarung erlaubt ist und angemessene Absicherungen für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden; oder
- die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben; oder
- die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation, ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden; oder
- die Verarbeitung bezieht sich auf besondere Kategorien personenbezogener Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat; oder
- die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich; oder
- die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, der Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Gesundheits- oder Sozialdiensten erforderlich und die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten erfolgt durch medizinische Fachkräfte, das nach dem einzelstaatlichen Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, dem

Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

## **6 Einfacher Zugriff auf die Binding Corporate Rules**

Die relevanten Abschnitte dieser Binding Corporate Rules werden und bleiben auf der Unternehmenswebseite des G+D-Konzerns veröffentlicht, um die betroffenen Personen über ihre Rechte zu informieren. Darüber hinaus erhalten betroffene Personen auf Anfrage beim zuständigen Privacy Officer eine Kopie dieser Binding Corporate Rules. Die Kontaktinformationen des Privacy Officers werden auf der Unternehmenswebseite des G+D-Konzerns veröffentlicht.

## **7 Information der betroffenen Personen**

Alle betroffenen Personen, denen Rechte als Drittbegünstigte zustehen, erhalten vom Verantwortlichen Informationen über ihre Rechte als Drittbegünstigte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über die Mittel zur Ausübung dieser Rechte. Ferner sind die betroffenen Personen über die Haftung und die Datenschutzgrundsätze zu unterrichten.

Die Mitglieder des G+D-Konzerns in der Rolle des Verantwortlichen verpflichten sich, betroffenen Personen vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern die betroffenen Personen über diese nicht bereits verfügen:

- die Identität und Kontaktinformationen des Mitglieds des G+D-Konzerns, das als Verantwortlicher handelt, und seines Vertreters (falls zutreffend), sowie die des zuständigen Datenschutzverantwortlichen,
- die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; wenn die Verarbeitung auf berechtigte Interessen gestützt wird, die vom Mitglied des G+D-Konzerns oder von einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen; wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung vor ihrem Widerruf zu beeinträchtigen,
- die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, das Bestehen des Rechts auf Auskunft zu den personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen
- der Zeitraum, in dem die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist die Kriterien zur Bestimmung dieses Zeitraums anzugeben
- ob die Bereitstellung personenbezogener Daten eine gesetzliche oder vertragliche Voraussetzung, ob der Betroffene verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, und ob möglicherweise Konsequenzen daraus folgen, wenn sie nicht bereit gestellt werden,
- ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person,
- Betroffene Personen werden über die Verarbeitung und/oder Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten auf der Unternehmenswebseite des G+D-Konzerns und, soweit angemessen, auch durch Verweise auf diese Webseite, in der Geschäftskommunikation und in Unternehmensbroschüren oder auf ähnliche, angemessene Weise informiert.
- Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind, ist das zuständige Mitglied des G+D-Konzerns verpflichtet, die betroffene Person zusätzlich darüber zu informieren aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und, soweit anwendbar, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Das zuständige G+D Mitglied stellt die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der personenbezogenen Daten zur Verfügung, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- wenn die personenbezogenen Daten für die Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit dieser Person

## Zusammenfassung der G+D BCR

- wenn eine Offenlegung gegenüber einem anderen Empfänger vorgesehen ist, spätestens bei der ersten Offenlegung der personenbezogenen Daten

Das zuständige Mitglied des G+D Konzerns ist nicht zur Auskunft der betroffenen Person gegenüber verpflichtet wenn:

- die betroffene Person bereits informiert wurde
- die Weitergabe der Informationen an die betroffene Person unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand beinhalten würde
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist
- die personenbezogenen Daten gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis einschließlich einer satzungsgemäßen Geheimhaltungspflichten unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

## 8 Rechenschaftspflicht

Jedes Mitglied des G+D-Konzerns ist verantwortlich und in der Lage, die Einhaltung dieser Binding Corporate Rules nachzuweisen.

Aus diesem Grund führen alle Mitglieder des G+D-Konzerns Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten. Diese enthalten insbesondere den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke der Verarbeitung, die bestehenden Löschfristen und eine allgemeine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten, der Empfänger denen gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden der zur Sicherheit der Verarbeitung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Ferner die erfolgten Übermittlungen in Drittländer einschließlich der bestehenden Garantien. Im Falle einer Auftragsverarbeitung zusätzlich die Kategorien der im Auftrag ausgeführten Verarbeitungen. Diese Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeit können sowohl schriftlich, als auch in elektronischer Form geführt werden und werden der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zu Verfügung gestellt.

## 9 Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen haben das Recht, frei und ungehindert in angemessenen zeitlichen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung Auskunft über und / oder eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten, die vom jeweiligen Mitglied des G+D-Konzerns, das als Verantwortlicher in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten handelt, verarbeitet werden, darunter insbesondere Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten sowie über die Empfänger beziehungsweise Empfängerkategorien, denen die personenbezogenen Daten übermittelt werden / wurden, über die vorgesehene Speicherdauer, ihrer personenbezogenen Daten , oder, falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien, die für die Bestimmung dieser Dauer verwendet werden, sowie die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Betroffene Personen haben das Recht, die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu fordern, wenn die personenbezogenen Daten unvollständig oder unrichtig sind, es sei denn die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in ihrer unveränderten Form ist durch anwendbares Recht vorgeschrieben.

Betroffene Personen haben das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu fordern, insbesondere, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben / verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, oder die Einwilligung widerrufen wurde und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt, oder sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen, oder die Verarbeitung war unrechtmäßig. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung durch anwendbares Recht vorgeschrieben, oder zur Geltendmachung, Ausübung, oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Betroffene Personen haben das Recht, wenn sie die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreiten, für die Dauer der Überprüfung durch den Verantwortlichen, die Einschränkung der Verarbeitung zu fordern. Sie können bei einer unrechtmäßigen Verarbeitung an Stelle der Löschung der personenbezogenen Daten auch Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Benötigt der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht länger, können betroffene Personen die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn sie die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Außerdem kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden, wenn Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wurde und noch nicht feststeht ob diesem berechtigte Gründe des Verantwortlichen entgegenstehen. Eine Einschränkung der Verarbeitung wird nicht vorgenommen, soweit die Verarbeitung durch anwendbares Recht vorgeschrieben ist.

Bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird, wird die betroffene Person vom Verantwortlichen über die Aufhebung informiert.

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung mit, es sei denn, dies ist unmöglich, oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die betroffene Person kann verlangen, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

Betroffene Personen haben jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, die zur Wahrnehmung einer dem Verantwortlichen übertragenen Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, oder die auf berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen, beruht, es sei denn, diese Verarbeitung ist durch anwendbares Recht vorgeschrieben. Soweit das Mitglied des G+D-Konzerns, das Verantwortlicher ist, nicht nachweisen kann, dass es zwingende, schutzwürdige und vorrangige Interessen für die Verarbeitung gibt und die Verarbeitung nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, wird das Mitglied des G+D-Konzerns, die Verarbeitung einstellen, wenn der Widerspruch berechtigt ist.

Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung kostenfrei Widerspruch einzulegen. Diese personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung verarbeitet.

Betroffene Personen können von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, indem sie den für das jeweilige Mitglied des G+D-Konzerns, das in Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten als Verantwortlicher handelt, zuständigen Datenschutzverantwortlichen kontaktieren. Die Kontaktinformationen des zuständigen Datenschutzverantwortlichen jedes Mitglieds des G+D-Konzerns werden auf der Unternehmenswebseite des G+D-Konzerns veröffentlicht. Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, sich im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens zu beschweren.

## **10 Automatisierte Einzelentscheidungen**

Der G+D-Konzern verpflichtet sich, keine Entscheidung, die sich rechtlich auswirkt oder die betroffene Person erheblich beeinträchtigt, ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu treffen. Diese Regelung gilt nicht, wenn dies für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, und die Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen, oder das Eingreifen einer Person seitens des Verantwortlichen gesichert wird oder wenn diese Entscheidung durch ein Gesetz zugelassen ist, das auch Maßnahmen enthält, mit denen die berechtigten Interessen der betroffenen Person gewahrt werden.

## **11 Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten**

Alle Mitglieder des G+D-Konzerns haben angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt und verpflichten sich, diese aufrechtzuerhalten, um personenbezogene Daten vor ungewollter oder gesetzeswidriger Vernichtung und ungewolltem Verlust, Änderung, unberechtigter Offenlegung und

unberechtigtem Zugriff, sowie vor jeder sonstigen Form der gesetzeswidrigen Verarbeitung zu schützen, insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung personenbezogene Daten über ein Netzwerk übertragen werden. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auch umgesetzt, um die Datenschutzgrundsätze zu implementieren und die Einhaltung der durch die Binding Corporate Rules festgelegten Anforderungen in der Praxis zu erleichtern (Data Protection by Design and by Default).

Diese Maßnahmen sollen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das den durch die Verarbeitung entstehenden Risiken und der Art der personenbezogenen Daten angemessen ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unterliegt verstärkten Sicherheitsmaßnahmen.

Die Mitarbeiter des G+D-Konzerns haben nur insoweit Zugriff auf personenbezogene Daten, wie dies für die Durchführung ihrer Aufgaben und für den jeweiligen anwendbaren Zweck notwendig ist. Alle Mitarbeiter, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet, diese personenbezogenen Daten mit angemessener Vertraulichkeit zu behandeln.

## **12 Beziehungen zu Auftragsverarbeitern**

Mitglieder des G+D-Konzerns, die im Auftrag eines zum G+D-Konzern gehörenden Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeiten, sind in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter in dem für sie anwendbarem Umfang ebenfalls an die Binding Corporate Rules gebunden.

In ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter sind diese Mitglieder des G+D-Konzerns darüber hinaus generell verpflichtet, den zum G+D-Konzern gehörenden Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesen Binding Corporate Rules (insbesondere in Bezug auf die Pflichten der Verantwortlichen in Hinblick auf die Wahrung der Rechte betroffener Personen) zu helfen und zu assistieren.

Wenn der externe Auftragsverarbeiter seinen Sitz in einem Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau hat, verpflichtet sich das Mitglied des G+D-Konzerns, das als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter handelt, zudem, angemessene Maßnahmen für die Erfüllung der Auflagen zu ergreifen, die sich aus Anforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ergeben, indem es beispielsweise die von der Europäischen Kommission mittels Beschluss Nr. 2021/914/EG verabschiedeten Standardvertragsklauseln (für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern) anwendet, ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission besteht, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltensregeln oder Zertifizierungsmechanismen bestehen, oder eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Übermittlung besteht.

## **13 Beschränkung der Übermittlung und Weiterübermittlung außerhalb des G+D-Konzerns nach und in Drittländer(n)**

Wenn ein Mitglied des G+D-Konzerns in seiner Funktion als Verantwortlicher beabsichtigt, personenbezogene Daten an einen externen Verantwortlichen in einem Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau zu übermitteln, verpflichtet es sich, angemessene Maßnahmen für die Erfüllung der Anforderungen zu ergreifen, die sich aus den Anforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ergeben, indem es beispielsweise die von der Europäischen Kommission mittels Beschluss Nr. 2021/914/EG verabschiedeten Standardvertragsklauseln (für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer) anwendet, ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission besteht, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltensregeln oder Zertifizierungsmechanismen bestehen, oder eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Übermittlung besteht.

## **14 Schulungsprogramm**

Der G+D-Konzern hat ein umfassendes Schulungsprogramm für alle Mitarbeiter eingeführt, die im Rahmen der Ausführung ihrer Arbeit dauerhaften oder regelmäßigen Zugriff auf personenbezogene Daten haben und/oder in die Erhebung personenbezogener Daten oder die Entwicklung von Systemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten involviert sind, und verpflichtet sich, dieses Schulungsprogramm aufrechtzuerhalten und bei Bedarf zu aktualisieren. Das Schulungsprogramm umfasst alle relevanten Datenschutz- und

Datensicherheitsaspekte des G+D-Konzerns, informiert im Speziellen und erhöht die Sensibilität gegenüber den Datenschutzanforderungen, die sich aus den Binding Corporate Rules ergeben.

## **15 Auditprogramm**

Der G+D-Konzern hat ein umfassendes Auditprogramm zur Überprüfung der Einhaltung der Binding Corporate Rules eingeführt und verpflichtet sich, dieses aufrechtzuerhalten. Das Auditprogramm umfasst alle Aspekte der Binding Corporate Rules und beinhaltet Methoden, mit denen die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen sichergestellt wird.

Liegen Anzeichen dafür vor, dass die Binding Corporate Rules nicht eingehalten werden, findet ein Audit zur Verifizierung der Einhaltung statt. Weitere Einzelheiten des Auditprogramms sind im Auditkonzept des G+D-Konzerns festgelegt.

Die Unabhängigkeit der mit der Prüfung beauftragten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wird gewährleistet.

## **16 Einhaltung und Überwachung der Einhaltung**

Der G+D-Konzern bestellt und stellt die durchgängige Bestellung von geeigneten Mitarbeitern sicher die, mit der Unterstützung der Unternehmensleitung, die Einhaltung der Binding Corporate Rules überwachen und auf deren Einhaltung hinwirken.

Der Konzerndatenschutzbeauftragte wird von der Konzern-Obergesellschaft bestellt und soll auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze und unternehmensinternen Datenschutzvorgaben einschließlich dieser Binding Corporate Rules konzernweit hinwirken. Der Konzerndatenschutzbeauftragte erstattet der Geschäftsführung des G+D-Konzerns Bericht und spricht ihr gegenüber Empfehlungen aus. Der Konzerndatenschutzbeauftragte erlässt und überwacht die Umsetzung der unternehmensinternen Datenschutzrichtlinien und -vorschriften, indem er beispielsweise Prüfungen durchführt, und für die Koordination der Datenschutzaudits durch interne oder externe Auditoren verantwortlich ist.

Die lokalen Datenschutzverantwortlichen werden für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des G+D Konzerns in einer geographischen Region, mit vorheriger Zustimmung des Konzerndatenschutzbeauftragten bestellt. Sie unterstützen den Konzerndatenschutzbeauftragten beim Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze und unternehmensinterner Datenschutzvorgaben. Wo erforderlich, wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Die lokalen Datenschutzverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der unternehmensinternen Datenschutzrichtlinien einschließlich dieser Binding Corporate Rules sowie weiterer nationaler Datenschutzbestimmungen auf lokaler Ebene zuständig.

Die Datenschutzverantwortlichen können direkt kontaktiert werden, hierfür werden ihre Kontaktdaten auf der Unternehmenswebsite des G+D-Konzerns veröffentlicht.

## **17 Maßnahmen hinsichtlich nationaler Rechtsvorschriften und Praktiken, die die Einhaltung der Binding Corporate Rules beeinflussen können**

Die Mitglieder des G+D Konzerns verpflichten sich, die Binding Corporate Rules nur dann als Instrument für eine Übermittlung zu nutzen, wenn sie festgestellt haben, dass im Bestimmungsdrittland die für den Datenimporteur bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken, einschließlich etwaiger Anforderungen an die Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen zur Genehmigung des Zugangs von Behörden, ihn nicht daran hindern, seinen Verpflichtungen aus diesen Binding Corporate Rules nachzukommen.

Dies beruht auf dem Verständnis, dass Gesetze und Praktiken, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um ein überragendes Ziel zu schützen, nicht im Widerspruch zu diesen Binding Corporate Rules stehen. Überragende Ziele sind :

## Zusammenfassung der G+D BCR

- a) die nationale Sicherheit;
- b) die Landesverteidigung;
- c) die öffentliche Sicherheit;
- d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- e) der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;
- f) der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;
- g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
- h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;
- i) der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Bei der Bewertung der Rechtsvorschriften und Praktiken des Drittlandes, die sich auf die Einhaltung der in diesen Binding Corporate Rules genannten Verpflichtungen auswirken können, berücksichtigen die Mitglieder des G+D-Konzerns insbesondere:

- Die besonderen Umstände der Übermittlung(en) und eine geplante Weiterübermittlung innerhalb des Drittlandes oder in ein anderes Drittland. Dies beinhaltet:
  - o Den Zweck, für den die personenbezogenen Daten übermittelt und verarbeitet werden
  - o Die Arten der an der Verarbeitung beteiligten Stellen
  - o Die Wirtschaftszweige, in dem die Übermittlung(en) stattfinden
  - o Die Kategorien und Format der übermittelten personenbezogenen Daten
  - o Den Ort, an dem die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stattfindet, einschließlich ihrer Speicherung
  - o Die für die Übermittlung genutzten Kanäle
- Die Rechtsvorschriften und Praktiken des Bestimmungsland, die in Bezug auf die Umstände der Übermittlung(en) relevant sind, einschließlich derjenigen, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang solcher Behörden gestatten, und derjenigen, die den Zugang zu diesen Daten während der Übermittlung zwischen dem Land des Datenexporteurs und dem Land des Datenimporteurs vorsehen, sowie die hierfür geltenden Einschränkungen und Garantien.
- Alle einschlägigen vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß dieser Binding Corporate Rules eingeführt wurden, einschließlich der Maßnahmen, die während der Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

Diese Feststellung wird fortlaufend durch das jeweilige datenexportierende Mitglied des G+D-Konzerns auf Entwicklungen überprüft, die sich auf die ursprüngliche Bewertung auswirken können.

Diese Bewertung, sowie die ausgewählten und umgesetzten zusätzlichen Maßnahmen, werden von den jeweiligen Mitgliedern des G+D-Konzerns dokumentiert und der zuständigen Datenschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Hat ein Mitglied des G+D-Konzerns in seiner Rolle als Datenimporteur Grund zu der Annahme, dass ihn die anwendbare Gesetzgebung Rechtsvorschriften und Praktiken an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Binding Corporate Rules hindern könnte, informiert er unverzüglich das Mitglied des G+D-Konzerns, welches Datenexporteur ist, hierüber.



Nach Prüfung einer solchen Mitteilung, oder wenn es ansonsten Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur nicht mehr seine Pflichten aus diesen Binding Corporate Rules erfüllen kann, trifft das datenexportierende Mitglied des G+D-Konzerns zusammen mit dem Datenschutzverantwortlichen unverzüglich zusätzliche Maßnahmen, die durch den Datenexporteur und / oder Datenimporteur zu treffen sind, damit das jeweilige Mitglied des G+D-Konzerns seine Pflichten aus diesen Binding Corporate Rules nachkommen kann. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Datenschutzverantwortliche allen anderen Mitgliedern des G+D-Konzerns mit, damit bei vergleichbaren Übermittlungen das Ergebnis der Prüfung übernommen werden kann.

Die Mitglieder des G+D-Konzerns verpflichten sich für den Fall, dass die Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Binding Corporate Rules, trotz zusätzlicher Maßnahmen, nicht eingehalten werden können, die Übermittlung(en), sowie alle anderen Übermittlungen, bei denen die gleiche Begründung zu einem vergleichbaren Ergebnis führen würde, auszusetzen, bis die Einhaltung dieser Binding Corporate Rules wieder gewährleistet werden kann, oder die Übermittlung beendet wird. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied G+D-Konzerns durch die zuständige Datenschutzbehörde hierzu angewiesen wird.

Die Mitglieder des G+D-Konzerns verpflichten sich, dass die Übermittlung(en) durch das datenexportierende Mitglied des G+D-Konzerns beendet wird, wenn die Binding Corporate Rules nicht eingehalten werden können und die Einhaltung dieser Binding Corporate Rules nicht innerhalb eines Monats ab der Aussetzung wiederhergestellt ist. In diesem Fall sind die vor der Aussetzung übermittelten personenbezogenen Daten sowie ihre Kopien nach Wahl des datenexportierenden Mitglied des G+D-Konzerns an dieses zurückzugeben, oder vollständig zu vernichten.

## **18 Verpflichtungen des datenimportierenden Mitglieds des G+D-Konzerns im Falle staatlicher Auskunftsverlangen**

Die Mitglieder des G+D-Konzerns verpflichten sich zu folgendem:

- Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns wird das datenexportierende Mitglied des G+D-Konzerns und, falls dies möglich ist (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs), die betroffene Person unverzüglich benachrichtigen, wenn:
  - o Es ein nach dem Recht des Bestimmungslandes oder eines anderen Drittlandes rechtlich bindendes Auskunftersuchen einer Behörde erhält, welches personenbezogene Daten betrifft, die im Rahmen dieser Binding Corporate Rules übermittelt wurden. Die Benachrichtigung enthält Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die um Auskunft ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für dieses Ersuchen, sowie die auf das Ersuchen erfolgte Antwort.
  - o Ihm bekannt wird, dass eine Behörde in Übereinstimmung mit dem Recht des Bestimmungslandes direkten Zugriff zu personenbezogenen Daten hat, die im Rahmen dieser Binding Corporate Rules übermittelt wurden. Die Benachrichtigung enthält alle dem Datenimporteur vorliegenden Informationen.
- Wenn dem datenimportierenden Mitglied des G+D-Konzerns die Benachrichtigung des datenexportierenden Mitglieds des G+D-Konzerns und / oder der betroffenen Person untersagt ist, wird sich das um Auskunft ersuchte Mitglied des G+D-Konzerns nach besten Kräften bemühen, einen Verzicht auf dieses Verbot zu erlangen, um so viele Informationen wie möglich und so schnell wie möglich übermitteln zu können. Diese Bemühungen sind zu dokumentieren, um sie dem datenexportierenden Mitglied des G+D-Konzerns auf Anfrage nachweisen zu können.
- Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns wird dem datenexportierenden Mitglied des G+D-Konzerns in regelmäßigen Abständen so viele Informationen wie möglich über erhaltene Auskunftersuchen zur Verfügung stellen. Sollte dies dem datenimportierenden Mitglied des G+D-Konzerns (teilweise) untersagt werden, informiert es hierüber unverzüglich das datenexportierende Mitglied des G+D-Konzerns. Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns bewahrt diese Informationen so lange auf, wie die personenbezogenen Daten den Garantien dieser Binding Corporate Rules unterliegen. Sie werden der zuständigen Datenschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns überprüft die Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchen, insbesondere, ob es sich im Rahmen der der Behörde eingeräumten Befugnis befindet. Es ficht das Ersuchen an, wenn es nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass es vernünftige Gründe für die Annahme

gibt, dass das Ersuchen nach dem Recht des Bestimmungslandes, den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Grundsätzen des internationalen Rechtsverkehrs rechtswidrig ist. Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns wird unter den gleichen Bedingungen Rechtsmittel einlegen. Bei der Anfechtung eines Auskunftersuchens beantragt das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns einstweilige Maßnahmen mit dem Ziel, die Wirkungen des Auskunftersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über die Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens entschieden hat. Es gibt die angeforderten personenbezogenen Daten erst frei, wenn es nach den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet ist.

- Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns dokumentiert seine rechtliche Würdigung und alle Anfechtungen des Auskunftersuchen. Soweit dies dem Recht des Bestimmungslandes zulässig ist, macht es diese Dokumentation dem datenexportierenden Mitglied des G+D-Konzerns zugänglich. Auf Anfrage stellt das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns die Dokumentation der zuständigen Datenschutzbehörde zur Verfügung.
- Das datenimportierende Mitglied des G+D-Konzerns stellt bei Beantwortung eines Auskunftersuchens das zulässige Mindestmaß an Informationen zur Verfügung, wie es sich nach einer angemessenen Auslegung des Auskunftersuchens ergibt.

In jedem Fall wird die Übermittlung personenbezogener Daten durch ein Mitglied des G+D-Konzerns an eine Behörde nicht massiv, unverhältnismäßig und wahllos in einer Weise erfolgen, die über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist.

## 19 Interne Mechanismen für die Bearbeitung von Beschwerden

Der G+D-Konzern hat ein internes System für die Bearbeitung von Beschwerden eingeführt und verpflichtet sich, dieses System aufrechtzuerhalten, durch das jede betroffene Person Beschwerde darüber einreichen kann, wenn ein Mitglied des G+D-Konzerns die Binding Corporate Rules nicht einhält.

Hierfür werden alle wichtigen Einzelheiten des Verfahrens für die Bearbeitung von Beschwerden und die zum Einreichen der Beschwerde benötigten Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse und Postanschrift) auf der Unternehmenswebseite des G+D-Konzerns veröffentlicht.

Der G+D-Konzern trägt dafür Sorge, dass die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen lokalen Datenschutzverantwortlichen über ein geeignetes Maß an Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer Funktion verfügen.

Betroffene Personen können per E-Mail oder auf dem Postweg Beschwerde bezüglich einer Nichteinhaltung der Binding Corporate Rules einlegen. Alle Beschwerden müssen unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats bearbeitet werden. Unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Beschwerden kann diese Frist von einem Monat höchstens um zwei weitere Monate verlängert werden. In diesem Fall wird die betroffene Person entsprechend informiert.

In allen Fällen informiert der zuständige Datenschutzverantwortliche die betroffene Person zusammen mit dem Ergebnis der Ermittlungen über sein Recht Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzulegen oder Klage bei einem zuständigen Gericht zu erheben.

Verarbeitet ein Mitglied des G+D-Konzerns personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter eines zum G+D-Konzern gehörenden Verantwortlichen, setzt der für den Auftragsverarbeiter zuständige lokale Datenschutzverantwortliche den Verantwortlichen unverzüglich über jede Beschwerde in Kenntnis, die er in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Verantwortlichen erhält. Darüber hinaus setzt der lokale Datenschutzverantwortliche die betroffene Person darüber in Kenntnis, dass ihre Beschwerde an das Mitglied des G+D-Konzerns, das in Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten als Verantwortlicher handelt, weitergeleitet wurde.

## 20 Rechte als Drittbegünstigter

Die betroffene Person hat als Drittbegünstigte das Recht, die Binding Corporate Rules gegen jegliches Mitglied des G+D-Konzerns, welches die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet, durchzusetzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und sich der Anspruch der betroffenen Person auf EWR-Daten bezieht.

Die Rechte als Drittbegünstigter beinhalten gerichtliche Rechtsbehelfe bei Verstoß gegen die garantierten Rechte und Schadensersatzansprüche.

## 21 Recht auf Einreichung einer Beschwerde und Rechtsbehelf

Die betroffene Person hat das Recht, eine Beschwerde oder Klage einzureichen, um eines ihrer Rechte als Drittbegünstigte durchzusetzen. Die Beschwerde kann entweder bei der zuständigen Datenschutzbehörde in dem EU-Mitgliedstaat erhoben werden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Arbeitsplatz oder den Ort des mutmaßlichen Verstoßes hat. Die Klage kann auch bei den zuständigen Gerichten der EU-Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich des Datenexporteurs oder bei dem für Konzern-Obergesellschaft oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gericht eingereicht werden (nach Wahl der betroffenen Person). Hierbei kann sich die betroffene Person durch eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, vertreten lassen. Die betroffene Person wird nachdrücklich ermutigt, vor dem Einreichen von Beschwerden und Rechtsbehelfen zunächst die in diesen Binding Corporate Rules aufgeführten Beschwerdeverfahren zu befolgen. Die Rechte und Rechtsmittel, die betroffene Personen gegebenenfalls nach anwendbarem Recht haben, bleiben davon unberührt.

## **22 Haftung**

Die Mitglieder des G+D-Konzerns erkennen an, dass sie unter diesen Binding Corporate Rules für einen Verstoß gegen drittbegünstigende Rechte gegenüber betroffenen Personen entsprechend den Bestimmungen in diesen Binding Corporate Rules haften. Betroffene Personen werden in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt und nicht benachteiligt oder in anderer Weise behindert.

## **23 Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden**

Die Mitglieder des G+D-Konzerns verpflichten sich, angemessen zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, bei der Sicherstellung der Einhaltung dieser Binding Corporate Rules sowie im Umgang mit einer Anfrage oder Beschwerde einer betroffenen Person oder bei der Ermittlung oder Anfrage einer Datenschutzbehörde.

Darüber hinaus stimmen die Mitglieder des G+D-Konzerns zu, mit den zuständigen Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und den Empfehlungen und Entscheidungen der Datenschutzbehörden bei der Auslegung dieser Binding Corporate Rules Folge zu leisten.

Die Mitglieder des G+D-Konzerns stellen der zuständigen Datenschutzbehörde alle Informationen zu Verarbeitungstätigkeiten, die von diesen Binding Corporate Rules erfasst sind, auf Anfrage zur Verfügung.

Das Recht, gegen eine Entscheidung der Datenschutzbehörde Rechtsbehelfe einzulegen, bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder des G+D-Konzerns erkennen an, dass hierfür die Gerichte des jeweiligen Mitgliedsstaats der Datenschutzbehörde nach deren jeweiliges Verfahrensrecht zuständig sind. Die Mitglieder des G+D Konzerns verpflichten sich, sich der Gerichtsbarkeit dieser Gericht zu unterwerfen.

## **24 Pflichten der Mitglieder des G+D-Konzerns in deren Rolle als Auftragsverarbeiter**

Die Mitglieder des G+D-Konzerns sowie all deren Mitarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten, die sie von Kunden im Rahmen einer Auftragsverarbeitung erhalten haben, als Auftragsverarbeiter ausschließlich in dessen Auftrag und entsprechend dessen dokumentierten Weisungen, einschließlich in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, es sei denn, dies ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten erforderlich, dem das Mitglied des G+D Konzerns unterliegt. Im letzteren Fall wird das G+D-Gruppenmitglied den Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet solche Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Soweit ein Mitglied des G+D-Konzerns dies, aus anderen Gründen, nicht gewährleisten kann, informiert es den Kunden hierüber unverzüglich. In einem solchen Fall ist der Kunde (entsprechend der Bestimmungen des Leistungsvertrages) dazu berechtigt, den Datentransfer zu aussetzen und/oder den Leistungsvertrag zu kündigen.

Soweit ein Mitglied des G+D-Konzerns Grund zu der Annahme hat, dass die, sich aus diesen Binding Corporate Rules ergebenden Pflichten, aufgrund der geltenden oder künftig anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht erfüllt werden können und dies geeignet ist, die durch die Binding Corporate Rules gewährleisteten Garantien wesentlich zu beeinträchtigen, informiert das Mitglied des G+D-Konzerns unverzüglich den Konzerndatenschutzbeauftragten, den betroffenen Kunden (welcher in diesem Fall zur Aussetzung der Datenübermittlung oder unter Berücksichtigung der Regelungen des Leistungsvertrags - berechtigt ist, jenen zu beenden) sowie die für den jeweiligen Kunden zuständige Aufsichtsbehörde. Der Konzerndatenschutzbeauftragte informiert daraufhin die Geschäftsführung des G+D-Konzerns.

### **Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht**

Die Mitglieder des G+D-Konzerns verpflichten sich, den Kunden bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen (wie beispielsweise bei der Pflicht die Rechte der betroffenen Person zu beachten, bei der Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen oder auf Untersuchungen oder Anfrage einer Aufsichtsbehörde Antworten zu können), die noch ausführlicher in diesen Binding Corporate Rules ausgeführt

sind. Eine solche Unterstützung umfasst darüber hinaus beispielsweise, Verarbeitungen durch weitere Auftragsverarbeiter offen zu legen, um dem Verantwortlichen eine inhaltlich richtige Information gegenüber der betroffenen Person zu ermöglichen. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder des G+D-Konzerns im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten, wie etwa

- (a) die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten,
- (b) die im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten auf Verlangen des Kunden und/oder einer betroffenen Person oder nach dem gesetzlichen Bestimmungen zu korrigieren, zu löschen oder zu sperren und
- (c) auf Untersuchungen und Anfragen der Aufsichtsbehörden zu antworten,
- (d) den Verpflichtungen des Kunden nach Art. 32 bis Art. 36 DSGVO nachzukommen, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und den, dem Mitglied des G+D-Konzerns vorliegenden, Informationen zu unterstützen.

Auf Anfrage des Kunden, werden die Mitglieder des G+D Konzerns, geeignete technische- und organisatorische Maßnahmen ergreifen, soweit dies möglich ist, damit der Kunde seinen Pflichten zur Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen die Ihre Rechte, wie im Kapitel III der DSGVO beschrieben ausüben, nachkommen kann. Dies schließt die Bereitstellung jeglicher nützlichen Informationen ein, um dem Kunden zu helfen die Rechte der betroffenen Personen zu wahren, insbesondere um die personenbezogenen Daten zu aktualisieren, zu korrigieren, löschen oder, sobald die Identifikation nicht mehr notwendig ist, zu löschen oder zu anonymisieren.

Die Mitglieder des G+D Konzerns werden innerhalb einer angemessenen Zeit und im Rahmen des Zumutbaren Anfragen des Kunden auf Zusammenarbeit in diesem Hinblick entsprechen, ihm Helfen und ihn unterstützen. Die Mitglieder des G+D-Konzerns müssen dem Kunden alle Informationen zu Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. h) DSGVO erforderlich sind. Für jeden Kunden führen alle Mitglieder des G+D-Konzerns aus diesem Grund Aufzeichnungen über alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten die im Auftrag der einzelnen Kunden durchgeführt werden. Diese Aufzeichnungen werden schriftlich, auch in elektronischer Form, aufbewahrt und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des G+D-Konzerns unterstützen den Kunden bei der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und erleichtern die Einhaltung der in den Binding Corporate Rules festgelegten Anforderungen in der Praxis, wie datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Design and Privacy by Default).

## **Rechte der betroffenen Person**

Der Kunde ist für die Bearbeitung von Anfragen einer betroffenen Person hinsichtlich des Zugriffs, der Korrektur, der Löschung oder Sperrung der jeweiligen personenbezogenen Daten verantwortlich.

Soweit ein Mitglied des G+D-Konzerns eine direkte Anfrage der betroffenen Person bezüglich ihrer personenbezogener Daten erhält, leitet dieses Mitglied die Anfrage ohne deren Beantwortung an den jeweiligen Kunden weiter, es sei denn, im Leistungsvertrag ist etwas anderes vereinbart.

## **Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen**

Alle Mitglieder des G+D-Konzerns haben angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt und verpflichten sich, diese aufrechtzuerhalten, um personenbezogene Daten vor ungewollter oder gesetzeswidriger Vernichtung und ungewolltem Verlust, Änderung, unberechtigter Offenlegung und unberechtigtem Zugriff, sowie vor jeder sonstigen Form der gesetzeswidrigen Verarbeitung zu schützen, insbesondere wenn diese im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Netzwerk übertragen werden. Alle Mitarbeiter sowie Mitglieder des G+D-Konzerns halten sich an diese technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Mitarbeiter des G+D-Konzerns haben nur insoweit Zugriff auf personenbezogene Daten, wie dies für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig und für den jeweiligen anwendbaren Zweck erforderlich ist. Alle Mitarbeiter, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet, diese personenbezogenen Daten mit angemessener Vertraulichkeit zu behandeln.

Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen des, für den Kunden im Leistungsvertrag angegebenen anwendbaren Rechts, sowie den im Leistungsvertrag festgelegten besonderen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen entsprechen. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten ein Sicherheitsniveau, das den, mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehenden, Risiken entspricht. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unterliegt erhöhten Sicherheitsmaßnahmen.

### **Anzeigepflicht bei Verstößen gegen die Datensicherheit**

Jedes Mitglied des G+D Konzerns informiert den Kunden unverzüglich über etwaige unbefugte Zugriffe, rechtswidrige Zerstörung, unbeabsichtigten Verlust oder die Veränderung von personenbezogener Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet wurden.

### **Verpflichtungen nach Beendigung des Leistungsvertrages**

Abhängig von den Bestimmungen des Leistungsvertrags (Beispielsweise hinsichtlich des Datenformats, der Zeit und des Preises), wird jedes Mitglied des G+D Konzerns, das personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden unter dem Leistungsvertrag und diesen Binding Corporate Rules verarbeitet, auf Anfrage und Wahl des Kunden, wie es ggf. im Leistungsvertrag zum Ausdruck kommt, nach der Vertragsbeendigung, entweder die personenbezogenen Daten und Kopien davon an den Kunden zurückgeben oder löscht die in seiner Kontrolle befindlichen personenbezogenen Daten und bestätigt dem Kunde, dass er dies vorgenommen hat. Soweit das geltende Recht die weitere Speicherung der übermittelten personenbezogenen Daten erfordert, wird der Kunde durch das jeweilige Mitglied des G+D-Konzerns hierüber informiert und dieses sichert zu, dass

- (a) es die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten garantiert und
- (b) die personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv verarbeiten wird.

## **25 Aktualisierung und Änderung der Binding Corporate Rules**

Die Binding Corporate Rules können entsprechend den anwendbaren internen Richtlinien des G+D-Konzerns aktualisiert und/oder geändert werden, zum Beispiel wenn die Berücksichtigung von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen oder der Datenverarbeitungsprozesse innerhalb des G+D-Konzerns notwendig wird.

## **26 Datum des Inkrafttretens**

Die Giesecke+Devrient Binding Corporate Rules sind zum 02.02.2018 in Kraft getreten.